

weiteren Klärung dieses Fragenkomplexes sollen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse der Praxis, die nachstehenden Ausführungen dienen.

Seit einiger Zeit sind die Staatlichen Vertragsgerichte dazu übergegangen, die Verjährung von Amts wegen auch dann zu beachten, wenn sich der Antragsgegner nicht auf sie beruft⁶⁾. Damit wird aber die Verjährungsfrist noch nicht zu einer Ausschlussfrist, wie z. B. die Frist für die Geltendmachung der Vertragsstrafe nach § 4 der 6. DurchfBest. zur WO vom 23. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 21)⁷⁾, nach deren Ablauf das Recht, den Anspruch geltend zu machen, überhaupt untergeht. Such begründet diese Spruchpraxis der Staatlichen Vertragsgerichte damit, daß durch die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse die übernommenen Vorschriften des BGB über die Verjährung nicht nur eine inhaltliche, sondern auch eine rechtliche Wandlung erfahren haben⁸⁾.

Die gesetzliche Ermächtigung und Verpflichtung für die Vertragsgerichte, die Verjährung von Amts wegen zu beachten, ergibt sich aber nach unserer Auffassung vor allem aus § 13 der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 858). Danach hat das Staatliche Vertragsgericht alle zur Aufklärung des Streitfalles dienlichen Ermittlungen anzustellen; z. B. kann es von jeder Seite, auch von Organen der Staatlichen Verwaltung, die Vorlage von Urkunden und gutachtliche Äußerungen fordern sowie jede Person, deren Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts dienen können, zu Aussagen verpflichten. Dieses umfassende Untersuchungs- und Prüfungsrecht wurde im Interesse der genauesten Ermittlung über die Einhaltung der Plan- und Vertragsdisziplin geschaffen, um alle Fehler und Mängel aufdecken zu können.

Dadurch, daß das Staatliche Vertragsgericht einen Antrag wegen Verjährung abweist, selbst wenn der Antragsgegner pflichtwidrig keine Verjährungseinrede geltend macht, kann es die Betriebe zu verantwortungsvollem Handeln auch bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen erziehen.

Um die für diese Ansprüche geltenden Fristen wahren zu können, ist es somit unbedingt erforderlich, daß die Bestellerbetriebe bei Entgegennahme der Ware genaue Kontrollen vornehmen, um offene Mängel innerhalb der im § 8 des Mustervertrages vorgesehenen 14tägigen Frist anzeigen zu können; daß sie verdeckte Mängel unverzüglich anzeigen und — falls den Mängelrügen nicht entsprochen wird — die Gewährleistungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist vor dem Staatlichen Vertragsgericht geltend machen. Da dem Betrieb trotz eingetretener Verjährung der Anspruch nicht verloren gegangen ist, muß das Vertragsgericht einen solchen Antrag zur Verhandlung stellen. Nur dadurch ist es möglich, überhaupt festzustellen, ob tatsächlich Verjährung eingetreten ist oder eine Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung vorliegt.

Es soll hier nicht untersucht werden, inwieweit Vorschriften des BGB überhaupt auf die Rechtsbeziehungen im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems ergänzend angewendet werden dürfen. Fest steht, daß die Praxis — das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eingeschlossen — BGB-Vorschriften weiterhin anwendet⁹⁾.

Eine dieser BGB-Vorschriften, die nach unserer Auffassung stärkere Beachtung verdient, ist § 639 Abs. 2 BGB, der besagt, daß die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs im Falle der Überprüfung oder Beseitigung des Mangels durch den Lieferanten solange gehemmt ist, bis der Lieferant das Ergebnis der Überprüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§ 639 Abs. 2 BGB gilt zunächst nur für Werkverträge. Viele Verträge innerhalb der volkseigenen Wirtschaft sind jedoch Werklieferverträge im Sinne von § 651 BGB,

d. h. der Lieferant selbst beschafft die nötigen Materialien und bearbeitet sie. Auf solche Verträge finden die Vorschriften des Kaufrechts dann Anwendung, wenn es sich um Lieferung vertretbarer Sachen handelt. Ist dagegen eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so kommt gemäß § 651 BGB auch § 639 Abs. 2 BGB zur Anwendung. Nicht vertretbare Sachen sind dabei solche, die nicht einfach nach Preislisten, Warenkatalogen, Offerten usw. bestellt werden können, sondern nach technischen Angaben, Wünschen usw. des Bestellers anzufertigen sind und die nicht ohne Änderungen an andere Betriebe verkauft werden können.

Werden nun diese nicht vertretbaren Sachen mangelhaft geliefert und rügt der Besteller unverzüglich nach Feststellung des Mangels, so wird in der Regel der Lieferant im Einvernehmen mit dem Besteller den Mangel überprüfen mit der Folge, daß die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs gemäß § 639 Abs. 2 BGB gehemmt ist.

Wenn z. B. ein verdeckter Mangel 5 Monate nach Entgegennahme angezeigt wird und der Lieferant nach weiteren 1/2 Monaten dem Besteller nach erfolgter Prüfung mitteilt, daß er die Mangelbeseitigung ablehnt, und der Besteller erst daraufhin — also insgesamt 1 1/2 Monate nach Entgegennahme der Ware — seinen Anspruch vor dem Staatlichen Vertragsgericht geltend macht, dann kann dieses den Antrag nicht wegen eingetretener Verjährung abweisen, da eine Hemmung der Verjährung (nämlich 1/2 Monate) eingetreten ist.

Die dem Lieferer vom Besteller zu setzende Frist gemäß § 634 BGB zur Prüfung oder Beseitigung des Mangels muß eine angemessene sein, da zu lange Prüfungs- und Mangelbeseitigungsfristen mit dem eingangs erwähnten Zweck der Gewährleistungsrechte nicht übereinstimmen. Das Vertragsgericht wird prüfen, ob eine gewährte Frist angemessen ist, und dementsprechend den Hemmungszeitraum bestimmen.

Es gibt in der Praxis auch Fälle, in denen zwar Verjährung vorliegt, der Besteller jedoch aus wichtigen Gründen den Antrag vor dem Staatlichen Vertragsgericht nicht rechtzeitig stellen konnte. Wie sind solche Fälle zu regeln?

Das sowjetische Zivilrecht, dessen Verjährungsfristen allerdings wesentlich kürzer sind, vermeidet eine schematische Handhabung der Verjährungsfristen in folgender Weise:

„In einzelnen Fällen kann das Gericht, indem es alle Umstände des Sachverhalts berücksichtigt, die gesetzlich festgelegten allgemeinen Verjährungsfristen verlängern und der Forderung des Klägers — trotz Eintritts der Klageverjährung — stattgeben“¹⁰⁾.

Solche „triftigen Gründe“, die die sowjetischen Gerichte berechtigen, die Verjährungsfrist zu verlängern, sollten auch von unseren Staatlichen Vertragsgerichten entsprechend berücksichtigt werden. Die Berechtigung hierzu ließe sich aus sinnemäßiger Anwendung des § 9 der VO über Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 855) herleiten; denn § 9 wird seinen rechtspolitischen Aufgaben nur dann gerecht, wenn die Einwirkungsmöglichkeiten des Staatlichen Vertragsgerichts zur Herstellung eines den Grundsätzen der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden Zustandes sich nicht nur auf den formellen Inhalt eines Vertrages, sondern auch auf die Wirkungen von Vertragsbestimmungen erstrecken.

Welche Gründe im einzelnen zur Fristverlängerung berechtigen, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, wobei selbstverständlich strenge Maßstäbe anzulegen sind. Man wird aber wohl in solchen Fällen, in denen nach § 233 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand erteilt wurde, einer Fristverlängerung stattgeben müssen. Dennoch ist eine gesetzliche Regelung dieser Frage dringend erwünscht.

Eine weitere mit den Erfordernissen der Praxis nicht im Einklang stehende Regelung ist die des Fristbeginns der Verjährung bei Mängelrügeansprüchen (§ 8 des Mustervertrages, §§ 477, 638 BGB).

Es kommt in der Praxis häufig vor, daß erst in den allerletzten Tagen innerhalb der Gewährleistungsfrist ein verdeckter Mangel vom Besteller festgestellt wird.

⁶⁾ vgl. StVG bei der Regierung der DDR in NJ 1954 S. 448.

⁷⁾ vgl. Hauser in NJ 1954 S. 203. — Anderer Meinung Such, der die Frist des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 6. DurchfBest. zur WO für eine (von Amts wegen zu beachtende) Verjährungsfrist hält; vgl. NJ 1954 S. 435.

⁸⁾ Such in NJ 1954 S. 434.

⁹⁾ vgl. auch die Vorbemerkung zu §§ 433 ff. BGB in der vom Ministerium der Justiz herausgegebenen Textausgabe des BGB, Berlin 1954, S. 103.

¹⁰⁾ Lehrbuch des sowjetischen Zivilrechts. Bd. I S. 295.